001 / Januar 2025
www.wuppertal.de

Kommunales Integrationszentrum Wuppertal

WANN UND WO FINDET DER HSU STATT?

... zusätzlich zum Schulunterricht, meist am Nachmittag
... Der Unterricht umfasst mindestens 3 Wochenstunden
... in allen Jahrgangsstufen von Klasse 1 bis 10

Die aktuellen Unterrichtszeiten und Schulstandorte finden Sie auf der Homepage der Stadt Wuppertal.

Allgemeine Informationen Herkunftssprachlicher Unterricht

Weitere Informationen im Internet:

Fragen und Antworten zum Herkunftssprachlichen Unterricht

Bildungsportal NRW

KONTAKT

Schulamt für die Stadt Wuppertal
Frau Barbara Kreimer

Kommunales Integrationszentrum
Frau Alexandra Hillenbrand

Telefon 0202 563-2098
E-Mail hsu@stadt.wuppertal.de

gefördert durch

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

HERKUNFTSSPRACHLICHER UNTERRICHT (HSU) IN WUPPERTAL

LIEBE ELTERN,

der Herkunftssprachliche Unterricht ist ein kostenfreies und freiwilliges Angebot des Landes NRW.

Dieser richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die zwei oder mehrsprachig, das heißt in Deutsch und einer Herkunftssprache aufwachsen. Die Herkunftssprache ist von besonderer Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung.

Ziel des Unterrichts ist es, die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten und zu erweitern.

FOLGENDE SPRACHEN WERDEN ZURZEIT IM HERKUNFTSSPRACHLICHEN UNTERRICHT IN WUPPERTAL ANGEBOTEN:

- Albanisch
- Arabisch
- Bosnisch
- Chinesisch
- Griechisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Persisch (Farsi)
- Polnisch
- Russisch
- Serbisch
- Spanisch
- Türkisch

ZEUGNIS UND SPRACHPRÜFUNG

- Die erbrachten Leistungen werden beurteilt und im Zeugnis unter Bemerkung bescheinigt. Zusätzlich erhalten die Schülerinnen und Schüler noch eine entsprechende Bescheinigung.
- Die Leistung aus dem Herkunftssprachlichen Unterricht ist nicht versetzungsrelevant.
- Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler verpflichtend die Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht ab.
- Schülerinnen und Schüler können mit einer mindestens guten Leistung in der Sprachprüfung bei der Vergabe der Abschlüsse nach §§ 40 bis 42 APO-S I eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.
- Die Note der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht wird im Abschlusszeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt.

ANMELDUNG

- Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr. Im Unterricht gilt die Anwesenheitspflicht.
- Die Anmeldung findet in der Schule statt, die Ihr Kind regulär besucht. Von dort wird Ihre Anmeldung weitergeleitet.
- Das Angebot gilt für Schülerinnen und Schüler der Grundschule bis Ende der Sekundarstufe I (10.Klasse).

Illustrationen: melita – stock.adobe.com